



Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –
- Flurbereinigungsbehörde -

Allgemeine Hinweise zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen oder Sonderungen innerhalb von Flurbereinigungsverfahren

Gemäß Nr. 15.6 Erhebungserlass (ErhE)¹ vom 15.09.2017 sind Vermessungsstellen, die in laufenden Flurbereinigungsverfahren Liegenschaftsvermessungen ausführen, zur Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsbehörde verpflichtet.

Von der ausführenden Vermessungsstelle ist vor einer Vermessung die Flurbereinigungsbehörde zu kontaktieren und deren Einvernehmen einzuholen.

Im Regelfall wird im Altbestand (Liegenschaftskataster) eine Sonderung durchgeführt und die örtlichen Vermessungen finden im neuen Bestand (Datenbestand für die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes) statt. Dies ist aber abhängig vom jeweiligen Stand des Flurbereinigungsverfahrens und der geplanten Vermessung. Das genaue Vorgehen ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu erfragen.

Die Vermessungsstelle hat ihrem Antrag auf Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster die Stellungnahme der Flurbereinigungsbehörde beizufügen.

Ab dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes nach Ausführungsanordnung bis zur Beantragung der Katasterberichtigung ist die Flurbereinigungsbehörde katasterführende Behörde.

Gebühren erhebt nur die jeweilige katasterführende Behörde.

Kontakt:

Die Projektleitung des Flurbereinigungsverfahrens

(<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/bodenordnerliste/index.php>)

oder der Büroleiter: Herr Beine, Tel. (02931) 82-5501

.....

¹ 15.6

Bei Liegenschaftsvermessungen oder Sonderungen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz holt die Vermessungsstelle vor der Durchführung der Liegenschaftsvermessung oder der Sonderung das Einvernehmen der Flurbereinigungsbehörde ein. Soll eine Grundstücksteilung im alten Bestand durchgeführt werden, trifft die Flurbereinigungsbehörde mindestens eine Aussage über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Sonderung. Die Vermessungsstelle hat ihrem Antrag auf Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster die Stellungnahme der Flurbereinigungsbehörde beizufügen.

15.7

Nummer 15.6 gilt entsprechend bei Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.